



Vorbericht.

Diese Sache, deren Inhalt schon jedem Menschen hiesiger Gegend bey'm blossen Anblick der vorgesetzten Aufschrift, erinnerlich seyn wird, ist zu bekannt, von zu vielen rechtschaffenen Männern gleich bey'm Anfange nachgeforcht und geprüft worden, als daß die unleugbare Thatsachen noch vielen Beweis und Weitkäufigkeit erforderten: sie ist mir aber, leider! auch zu wichtig geworden. Denn handgreifliche Vervortheilung, und, was noch mehr ist, ein offenbares Falsum brachte mich um Vermögen, um Ruhe und um Credit, der jedem Kaufman unersetzlich ist. An meinem Gegner hat es selbst nicht gelegen, daß meine Frau und Kinder nicht an den Bettelstab gerathen, und ich im Rufe eines Galliten gekommen bin.



Wie mehrere hiesige Kaufleute, habe ich das praktische meiner Fabrique, von Jugend auf als Routine, vollständig gelernet; ohne eben deswegen der Feder, besonders aber der Wechsel-Berechnung vorzüglich mächtig zu seyn.

Ein anderer führte meine Korrespondenz, die ich nachsah und unterschrieb, und in Betref der Wechsel verließ ich mich auf die heilige Versprechungen meines Banquiers, welcher das Mittel beliebte, die erhaltene Wechsel und mir dagegen ausbezahlte Gelder, in ein besonderes Buch einzuschreiben; welches ich sodann gleich zurücknahm, nachher aber mir allmählig einige Tage und Wochen zurückbehalten; öfters selbst verleugnet wurde.

Auf diese Weise hatte ich geständlich*) über 26000 Rthlr. mit gedachtem Schlöffer, zu seinem übertriebenen Gewinn, und meinem größten Schaden verwechselt; den ich in dieser Zwischenzeit endlich in meinem Handel spüren mußte.

Meines damaligen unbeschränkten Zutrauens
un-

*) In seiner Anzeige zum Elberfelder Magistrat, vom 15. November 1780.



ungehindert, ward ich endlich auf die Warnungen meiner redlichen Freunde aufmerksam; gab ihnen meine Bücher, und diese fanden, daß weder alle von mir abgegebene Wechsel von meinem Banquier notiret, noch die bemerkte nach ihrem Cours, sondern jederzeit wenigstens um drittohalb Prozent zu geringe berechnet und bezahlet waren. Ich forderte also schriftlich*) eine Generalberechnung von ihm, welche mir erst abgeschlagen, endlich auf ernstliches Zusehen den 1. Junius 1780 überschiedt wurde, in welcher Schlösser mir ein Debet von 1700 Rthlr. 41 $\frac{1}{4}$ Stüber zur Last setzte. Bey genauerer Gegeneinanderhaltung dieser Rechnung mit meinen Notizen ergab sich aber, daß Schlösser mir im Mai 1780 noch 688 Rthlr. 21 Stüber 8 Hl. wegen nicht notirten (und empfangener Wechsel, wegen zu niedrig gerechneten Cours u. baar schuldig war. Ich zeigte ihm dieses schriftlich an**); Und da ich mir selbst in Wechselrechnungen nicht traute, auf Schlösser aber noch weniger trauen konnte, so bestand ich zugleich darauf,

¶ 4

daß

*) In einem den Akten beigelegten Billet, d D. 3. Mai 1780.

***) Den 30. August 1780.



daß unsere Rechnung von beyderseits zu ernennenden unpartheyischen Kaufleuten, an einem dritten Orte nachgesehen und liquidiret werden möchte.

So billig dieser Vorschlag war, wurde er dennoch nicht angenommen*). Statt dessen schickte er Schlösser aber den 22. September 1780 durch meinen Schwager eine Rechnung, wo er schon seine erste Forderung von 1700 Rthlr. schnell zu 429 Rthlr. heruntersetzte; und bey eben dieser Gelegenheit zeigte er meinem Schwager zuerst einen Hypothekenschein, in welchem ich ihm Schlösser Macht gegeben haben sollte, mich für (5000 Rthlr.) fünftausend Reichsthaler gerichtlich inskribiren zu lassen. (Die Kopie dieses Hypothekenscheins ist am Ende dieses Auszugs Lit. A. beygedruckt.)

Ich lag damals tödtlich krank. Mein Schwager fragte mir jedoch gleich wegen jenes Hypothekenscheins, von welchem ich nichts kannte noch wußte. Also ließ ich noch nemlichen Tages, den 22. September 1780 gedachten Schlösser ersuchen, daß er den, meinem Schwager

vor

*) In seiner Antwort vom 31. August 1780.



vorgewiesenen Schein, mir zuschicken möchte, weil ich ihn auf meinem Krankenbette gerne urschriftlich einsehen wollte. Schlösser ließ das gegen meinen Schwager und meine Frau auf den Abend zu sich bitten. Mit glimpflichen Vorstellungen bekamen diese endlich spät den Hypothekschein in Händen; welchen sie mir den folgenden Morgen, den 23. September, in Gegenwart des hiesigen reformirten Predigers Eickel vorlegten. Ich bezeugte aber nochmals, daß ich diesen Schein nie unterschrieben, noch gesehen hätte u. und daß ich die Sache geahndet wissen wollte. Sowohl mein Schwager als meine Frau, sagten dem Schlösser noch am nemlichen Tage meine Aeußerung deutlich und in seinem eigenen Hause. Sie erklärten den Hypothekschein falsch, die Forderung von 429 Rthlr. ungebührend, und den Schlösser als meinen Schuldner.

Jeder wird sicher glauben, daß Schlösser hier wenigstens versucht haben würde, seine Forderung und den Sicherungsschein gültig zu behaupten.

Allein umgekehrt; Schlösser wußte meiner
Frau



Frau und Schwager nichts zu erwiedern: als daß er von dem Hypothekenschein ja keinen Gebrauch gemacht, und der Schein auch als eine wesentliche Schuld nicht zu verstehen wäre &c. Zu gleicher Zeit händigte er selbst meiner Frau einen Mortifikationschein ein (S. die Anlage B.) vermöge wessen er bezeugte, daß er an mir nichts zu fodern habe.

Ich durfte mich hierbei nicht beruhigen; der Inhalt des Scheins selbst und meine Aeußerung über dessen Inhalt, war auch zu bekannt geworden.

Ein Vorfall der Art kann zu dem, besonders in einer Handelsstadt nicht verdeckt bleiben. Dem handelnden Publiko, muß zu viel daran gelegen seyn.

Ich ward aufgefordert, den Hypothekenschein der hiesigen Garnnahrung vorzulegen. Das Gerücht davon hatte sich nach eigenem Geständnisse des Schöpfers*) durch viele Theilnehmer, schon nach Köln, Frankfurt, Düsseldorf und Amsterdam verbreitet. Einer fiskali-

schen

*) In seiner Provocations-Handlung vom 7. Sept. 1789.

schen Untersuchung konnte also sicher nicht mehr ausgewichen werden.

Um also doch was gethan zu haben, konnte mich Schlöffer kaum zur Klage, überflüssiger Weise, auffordern, als schon der Fiskus ex Officio ins Mittel trat.

Durch einen gnädigsten Hofrathsbefehl vom 31. Oktober 1780, ward dem Elberfelder Magistrat anbefohlen: über die Wahrheit dieses im allgemeinen Ruf gekommenen Vorganges zu berichten.

Erst in der Hälfte des Oktobers regte sich also Schlöffer, obschon der Hypothetschein, schon den 23. September, nicht nur ihm selbst, sondern auch in Gegenwart des Predigers Eickel war falsch erklärt worden.

Vermöge ferneren gnädigsten Befehls vom 16. November und 9. Dezember, hat der Fiskus hauptsächlich folgende Inquisitionspunkte festgestellt: „ Ob ich nämlich, nach einem zu
 „ formirenden Rechnungs- Statu des Schöpfers
 „ Debitor gewesen sey? Ob ich im Schreiben
 „ und Rechnen unerfahren? und in wie fern
 „ die Unterschrift des streitigen Schöpfers, mei-
 „ ner

„ner Handschrift ähnlich oder unähnlich sey?
 „und mich zu vernehmen, wie ich das Fal-
 „sum zu erweisen, und dazu einige hinlängli-
 „che Proben an Hand zu geben vermeine. ic.“

Zwar konnte mir der letzte Punkt nach dem Rechte eigentlich nicht auferlegt werden.

Schlösser behauptete mich als seinen Schuldner, und der Schuldschein als von mir deswegen ausgestellt, dieses mußte er ungezweifelt erweisen. Fehlte ihm dieser Beweis, so lag das Falsum von selbst am Tage.

Schlösser hatte hier schon alle rechtliche Vermuthung gegen sich, da seine vorgedachte Quittung mich von aller Schuld frey sprach, welche mir doch im Hypothekenschein positive aufgebunden werden wollte.

Wer kein Schuldner, oder selbst noch Creditor ist, wird gewiß keinen Schuldschein von 5000 Rthlr. unter Verpfändung Haab und Güter, und gestatteter gerichtlichen Inscription von sich geben.

Der Fiskus stellte die Untersuchung des Falst
 ex Officio an, mit Absonderung der Civilkla-
 ge.

ge. Ich war folglich in Rücksicht des Fisco weder Kläger noch Beklagter.

In Gehorsammung seiner gnädigsten Befehle, gab ich dennoch dem Fisco zur Aufklärung des Falls, so viel Bemerkungen in meinen Exhibitis, daß kein strengerer Beweis selbst von einem Kläger und Beweisführenden verlangt werden konnte.

Ich bin den Punkten der Fiskalischen Untersuchung dabey genau gefolget.

Ich habe gezeigt, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß ich dem Schlöffer einen Hypothekschein gegeben haben sollte, denn hierzu fehlte alle Veranlassung.

Wir hatten uns den 15. März 1780 nicht berechnet. Ich war gewiß, daß er damals nichts zu fordern hatte. Hingegen gab ich dem Banquier am nemlichen Tage noch für 1500 Fl. neue Wechsel; für die er mich kreditirte, und die ihm auch richtig eingegangen sind.

Alle übrige Scheine, die ich ihm gab, und welche bey den Akten liegen, sind von den streitigen durchaus unterschieden. Sie bezeugen



gen bloß das Facit, worüber wir uns an einem gewissen Tage liquidiret hatten; allein schlechterdings ohne mich zu einer Hypothek oder gerichtlichen Insription zu verbinden: und immer habe ich solche Scheine nur alsdann gegeben, wann eine Berechnung zwischen uns geschlossen ward; wie den 15. März 1780 nicht geschehen war.

Ich hatte aber auch gar keine Ursache, ihm einen Hypothekenschein der Art zu geben; denn am nämlichen Tage, wo er ausgestellt seyn soll, war mir der Banquier nach seiner eigenen beym Gericht zu Elberfeld exhibirten Rechnung noch immer ein beträchtlicher Schuldner.

In meinen gerichtlichen Exhibitis, besonders in meiner, zum Hochpreißlichen Hofrath einge-
reicheten unterthänigsten Verhandlung, ist specific und von allen Seiten bewiesen worden, daß, wann ich auch Schlössers Rechnungen durchaus gelten ließe, selbst meine Bervorthellung im Cours nicht abziehen, und die 1500 Fl. welche Schlösser den 15. März 1780 von mir empfing nicht beyrechnen wollte, er mir dennoch mit bloßem Zusaze derjenigen Posten,
die

Die er in seinem Conto falsch addiret, verschwiegen, nachher aber gerichtlich eingestanden hat, an dem nämlichen Tage den 15. März 1780 und nach seiner eigenen Rechnung, über 827 Rthlr. ordtmäßiger Währung baar schuldig war.

Die Ursache, einen Hypothekenschein von 5000 Rthlr. zu geben, fiel folglich von meiner Seite gänzlich weg.

Der Banquier Schlösser hatte aber eben so wenig Ursache oder Veranlassung, einen Schuldschein der Art, auch nur zu gesinnen. Er war den 15. März 1780 mein Schuldner, und die neue Wechsel, über 1500 Fl. welche ich ihm überdem damals gab, nahm er gleich als Zahlung an; denn er berechnete mir die Zinsen vom 15. März bis zum Verfalltag der Wechsel. Das heißt: er nahm die Wechsel gleich an baarer Zahlung, und zog mir auch gleich sein Interesse dafür ab, daß er die Wechselsumme nicht am nämlichen Tage erheben konnte.

Hätte er die Wechsel erst an ihrem wirklichen Verfalltage mir kreditiren wollen; so hätte ihm ja kein zwischenzeitiges Interesse gebührt.



Er war mir folglich den 15. März nicht bloß jene 827 Rthlr., sondern auch 1500 Fl. überdem an Wechseln schuldig.

Nur in dem Falle, daß die neue Wechsel wären protestirt und nicht bezahlt worden, wie doch geschah, hätte er dafür seine Entschädigung an mir suchen können.

Allein Schlösser fürchtete dies nicht einmal, und konnte es nicht fürchten.

Nach seinem eigenen Zeugnisse in Actis, hat er vor und nach mehr als 26000 Rthlr. an Wechseln von mir eingekauft, und die Summe ist gewiß grösser. Doch ist nicht für den Werth eines Hellers mit Protest oder Schaden zurück gekommen, wie die Rechnung des Schlössers zeigt. Sie hielten alle auf von der Hall & Schoemann, Hoeman, Schaepfer und Kraft in Amsterdam; und die neue Wechsel waren auf die nämliche Häuser gezogen.

Hätte Schlösser gleichwohl gegen alle Vernunft auf einmal gegen meine Wechsel Argwohn haben wollen, so stand ihm frey, die Wechsel frühzeitig zur Acceptation zu schicken; allein wie er nachgiebt, hat er dieses nicht einmal nöthig gefunden.

Ferner

Ferner, wie könnte man denn sagen, daß er jenen streitigen Schuldschein zur Sicherheit für die neue Wechsel gefordert, und ich gegeben hätte; denn statt dessen, daß diese Hypothek dem Schlöffer zur Sicherheit meiner Wechsel gegeben seyn sollte, so wird vielmehr, gerade fürs Gegentheil, im Hypothekenschein, eine ganz andere Vorschusschuld von 5000 Rthlr. festgesetzt, an welcher die von mir ins Künftig erhaltene Wechsel validiren, in Zahlung oder Abschlag gelten sollten.

Die von mir zu empfangende Wechsel, erkennt er als abschlägliche Zahlung der Schuld; sie sind also gewiß die Schuld selbst nicht, für welche der Hypothekenschein gegeben seyn soll.

Auf jede andere Weise war ich ihm auch den 15. März 1780 keinen Heller schuldig, mithin fiel beiderseits alle Ursache zur Errichtung des Schuldscheins weg.

Im Gegensahe erwäge man das Licht, worin sich Schlöffer selbst gestellt hat.

Er ist Banquier, und sagt in seinem an mich geschriebenen Brief vom 30. August 1780, welcher bey den Akten liegt:



„ Es sey ein schlechter Kaufmann, der nicht
 „ auf sein Buch gehen könne.

Gleichwohl hat er mir, nach dem unwider-
 leglichen Zeugnisse der Akten, aus seinen Bü-
 chern, nacheinander Vier Rechnungen, über
 eben dieselbe Forderung gegeben, wovon nicht
 eine einzige mit der andern übereinstimmt.

Die erste allgemeine Berechnung, welche ich
 auf vieles Zudringen den 1. Junius 1780 er-
 hielt, stellt mir, wie schon erwähnt ist, ein
 Debet von 1700 Rthlr. $41\frac{1}{4}$ Stüber zur Last.

In der zweyten, welche er mir auf meine
 Gegenvorstellungen, den 22. September eben
 dieses Jahres, zuschickte, wird die sogenannte
 Schuld schon auf 429 Rthlr. 5 Stüber herun-
 tergestellt. Bey der dritten, welcher Schöffler
 den 28. November 1780 bey dem Gerichte zu
 Elberfeld einreichte, mußte er sich schon selbst
 einer Uebersetzung, oder wie es da genannt
 wird, eines Rechnungsfehlers, von Hundert
 Florin, beschuldigen, welche mir zu wenig wa-
 ren gut geschrieben worden. Und in allen sei-
 nen Rechnungen werden Tausend Gulden, wel-
 che er in zweyen Wechseln, jeden zu 500 Flor.

im Jahr 1778, so viel ich weiß, und mich erinnern kann, empfangen hatte, gänzlich verschwiegen.

Nach verschiedenem Ausweichen und Widerreden, schützte er endlich wegen 500 Fl. noch Unwissenheit und nähere Erkundigung vor; mußte aber in Belang des andern Wechsels zu 500 Fl. schon bey dem Protokoll vom 19ten Jänner 1781 öffentlich gestehen: daß er sie in einem Wechsel auf Schaeper in Amsterdam richtig von mir erhalten, im Jahr 1778 bereits baar einkassiret, aber mir nicht zu gut geschrieben habe.

Jeder, der nur einige Kenntniß von Handlung, und besonders von den Geschäften eines Banquiers hat, der urtheile, ob so etwas bey einem Manne Platz finden kann, der reine Sache hält, und seine Bücher glaubhaft nennen darf; oder ob nicht hier vielmehr der Versuch einer Vorbereitung zum Gebrauch des mehrgedachten Schuldscheines liegt.

Als ich von Schlösser schlechterdings eine Generalberechnung forderte, hielt er nach dem Zeugnisse meines Billets, welches bey den Akten



liegt, diese Arbeit für überflüssig; und schrieb mir den 24. Mai 1780 mit eigenen Worten:

„ Die Notizen habe ich ja allemal gegeben,
 „ worüber auch ihre Unterschriften habe; und
 „ von Anfang ja gesagt, wann das nicht
 „ ganz wohl ansteht, dann behalten Sie ihr
 „ Papier und ich mein Geld; denn ich kannt
 „ mehr Papier haben, und wird mir mehr
 „ vorausgegeben, als ich Geld anzuschaffen
 „ weiß. Wann ich also weiters dienen, und
 „ auch den Luttringhaus noch bezahlen soll,
 „ so auch ehestens fällig, wie bewußt, dann ist
 „ es Zeit, daß sich bey mir einstellen, und
 „ das nöthige Papier auf Amsterdam geben. ic.

Damals, als Schloffer diesen Brief schrieb, konnte ihm der streitige Hypothetschein, noch eben so wenig bekannt seyn, als mir. Der Inhalt seines Billets zeigt, daß er sich auf keinerley Art verpflichtet hielt, mir Vorschuss zu geben; folglich konnte nach Schloffers eigenem Bewußtseyn kein Hypothetschein existiren, in welchem er sich zwey Monat vorher verbindlich gemacht haben sollte, mir 5000 Rthlr. vorzustrecken.

Wäre

Wäre mir der Hypothekschein bekannt gewesen, so hätte Schlösser nach dessen Inhalt mir Geld herschiessen müssen, um die im Billet gedachte Luttringhausische von Schlösser schon acceptirte Assignation, zu bezahlen.

Denn ich war ihm, wie gezeigt ist, noch nichts schuldig; und die Luttringhausische Assignation betrug nur 716 Rthlr. also bey weitem keine 5000 Rthlr. Dennoch ist in allen nachher zwischen mir und Schlösser gewechselten, und den Akten bengelegten Briefen, keine Spur, daß einer von uns beyden, von der Existenz und Verbindlichkeit des Schuldscheins gewußt hätte.

Ferner: schon im April 1780 also gleich nachher, als der Hypothekschein errichtet seyn soll, assignirte ich sicheren Adam Griessel, mit einer Forderung von circa 300 Rthlr. an Schlösser; in der gewissen Zuversicht, daß ich bey meinem Banquier noch Geld zu gute hätte, wie sich auch nachher bey der Berechnung klar erwiesen hat. Allein die schriftliche Zeugnisse eben dieses Griessel, und Johann Rödterger Altheuser, welche in zweyen Anlagen C. und D.

meiner zum Hofrath eingereichten Verhandlung beigeleget sind, beweisen, daß ich dieser 300 Rthlr. wegen, sehr oft zum Schlöffer schickte; daß Schlöffer auf Altheusers deutliche Frage gar nicht sagte, daß ich ihm schuldig sey: aber doch, vor wie nach dabey blieb: nur wann ich Wechsel schickte könnte ich Geld haben.

Er zahlte auch wirklich nicht; obschon er wußte, daß ich außs äusserste gebracht war, und Brieffel mich gerichtlich anklagen wollte. Ein anderer Banquier in Elberfeld, ließ sich endlich bewegen, mich zu retten; obgleich mein Credit hierdurch empfindlich litte, und obschon ich in der größten Angst war, nahm ich dennoch keine Zuflucht zu dem Hypothekenschein, der doch erst kurz vorher errichtet seyn sollte, und welcher mir hier stricke dienen konnte, um Schlöffer zur Zahlung zu zwingen; da er sich hierin nicht blos zu 300 Rthlr., sondern zu 5000 im Vorschuß verbunden haben will.

Schlösser und mein Betragen zeigt unwiederleglich, daß wir beyde damals nichts von der Existenz jenes Schuldscheins wußten? Gleichwohl ist jenes Billet den 2. Mai 1780

geschrieben, und der Hypothekschein soll schon zwey Monat vorher, nämlich den 15. März 1780 errichtet seyn, mithin ist nicht nur das Datum, des Hypothekscheins ipso facto als falsch erwiesen, sondern auch sein ganzer Inhalt ist falsch.

Ob dieses nicht jedem vernünftigen Leser schon bey dem ersten Anblick des Schuldscheines und seiner Zusammensetzung auffallend seyn darf ich nicht bezweifeln.

Wer wird glauben, daß ich dem Schloßer für einen ungewissen erst zukünftigen Vorschuß ohne alle Bestimmung, wann mir selbiger geleistet werden sollte, gleich eine positive Hypothek von 5000 Rthlr., das heißt, ohngefähr über mein ganzes Vermögen, mit Verpfändung aller Haabe und Güter gegeben haben könne!

Man untersuche den Schein aber auch genauer.

Bestens: setzt dieser Schein voraus, daß ich bey dessen Errichtung dem Schloßer eine unbestimmte Summe schuldig gewesen seyn sollte, und



Zweytens: daß mir Schlösser überhaupt bis 5000 Rthlr. vorstrecken wolle.

Allein die Gerichtsakten bezugen mit unbedingter Gewisheit, daß Schlösser mir den 15. März über 800 Rthlr. ediktmäßig schuldig war. Falsch ist es also

Erstens: Wann der Schuldschein sagt, als ob Schlösser mir damals schon Gelder vorgestreckt oder creditirt habe. Er war mein Debitor.

Ferner spricht der Hypothekschein so, als ob sich Schlösser verbinde, mir in Zukunft, bis 5000 Rthlr. vorzustrecken oder zu leihen.

Hingegen zeigen seine Rechnungen nicht nur, daß er mir von Anfang bis zu Ende nichts leibe, sondern als Banquier empfing er meine gute holländische Wechsel, und alsdann holte ich das Pretium derselben, zuweilen auf einmal, öfters aber vor und nach, so wie ich es brauchte.

Dieses Pretium lieb er mir nicht; er war es mir, als Empfänger der Wechsel schuldig.

Auch nach dem 15. März 1780 zeigte Schlösser

fer mit That und Worten , daß er sich weder verbinden wollen , noch wirklich verpflichtet hielt, mir nur einen Heller vorzuschießen.

Er zeigte offenbar , daß er auffer seinem gewöhnlichen Wechselhandel, mit mir in gar keiner Verbindlichkeit stehe.

Der Beweis liegt schon deutlich in seinen vorgeordneten Billet vom 20. Mai, wo Schlöffer sagt: er könne mehr Papier haben, und werde ihm mehr voraus gegeben, als er Geld anschaffen könne &c.

Also waren mehr Leute, die ihm, so wie ich, ihre Wechsel vorausgaben, und nachher erst Geld dafür empfangen, folglich auch nichts geliehen haben wollten.

Mit eigenen Worten sagt er endlich: „ Wenn ich also weiters dienen, und auch den Lutringhaus noch zahlen soll; so auch ehesten fällig, wie bewust, dann ist es Zeit, daß sich bey mir einfinden, und das nötige Papier auf Amsterdam geben &c. “

Also wenn ich dem Schlöffer meine holländische Wechsel gab, dann wollte er mir, wie
na



natürlich, das Pretium zahlen. Aber er kannte selbst keine Verbindlichkeit, mir Vorschuß zu geben, und ich wußte kein Mittel ihm, in größter Noth, dazu zu zwingen; wie doch unvermeidlich gewesen wäre, wenn der Schuldschein wirklich zween Monat vor diesem Billet erdichtet seyn sollte.

Die Authenticität jenes Schöfferschen Billets vom 20. Mai ist von mir und ihm erkannt; es widersirebt geradezu dem Hypothekenschein, welcher gar keinen Glauben für sich hat, und erklärt ihn folglich in allem Betracht, als falsch und untergeschoben, nach seinem ganzen Inhalte.

Auf Veranlassung des Fiscus, ward dieser Hypothekenschein endlich, mit andern wirklich von mir unterschriebenen Scheinen, welche Schöffers selbst producirte, durch zween geschickte, in Düsselдорff wohnende, vereidete Schreibmeister verglichen, und diese erklärten in ihrem Parere & coram protocollo, daß die dem Hypothekenschein unterzeichnete beyde Vornahmen: Johann Godtfried, von allen meinen andern, dagegen gehaltenen Unterschriften die-

fer

ser Namen, sowohl in den Zügen, als auch in der Zusammensetzung, unterschieden, und nur mein Zunahmen Cappel, verschiedenen andern Scheinen ähnlicher sey. Das heißt: mein Zunahme schien dem Künstler etwas besser gelungen zu seyn, als die Vornahmen.

Nach dem Beweis, der bey dem Elberfelder Magistrat geführt wurde, unterschrieb ich alle meine Briefe, Scheine, Wechsel ic. selbst, und wie alle Beyspiele auffer Widerspruch zeigten, unterschrieb ich mich ohne Ausnahmen, mit meinen ganzen Vor- und Zunahmen Johann Godtfried Cappel; bey dem wichtigen Hypothekschein würde ich hiervon destoweniger abgegangen seyn.

Schlösser, der so viele Handschriften von mir besaß, und gesehen hatte, kannte meine Chiffre zu gut, als daß er sich mit einer gang ungewöhnlichen halben Unterschrift, beym Hypothekschein begnüget haben würde;

So gut nun auch mein Zunahme dem Verfälscher gerathen seyn möchte; so bleibt dennoch so lange die beyden Vornahmen von meiner Hand nicht geschrieben sind, auch der beygesetzte



te Zunahme falsch: denn meine Unterschrift ist hier ein Individuum.

Allein selbst Schlösser wußte auch das Falsum; und gab dieses deutlich zu erkennen.

Er traute seiner ganzen Sache nicht.

Schon den 30. August 1780, als ich ihm schriftlich aufforderte, unsere Berechnung durch beyderseits zu wählende Kaufleute, an einem dritten Orte, auseinander setzen zu lassen, weigerte er sich in seiner schon Eingangs gedachten Antwort vom 31. August 1780 schlechterdings zu diesem Vorschlag.

Nie war jenes Hypothekenscheins von einem Menschen gedacht worden, selbst die Billets, welche Schlösser seit dem 15. März 1780 mit mir wechselte, widersprachen der Existenz eines solchen Hypothekenscheines geradezu.

Erst damals, als ich am Rande des Todes lag, ja von vielen schon todt gehalten wurde, erst den 22. September 1780 rückte Schlösser mit dem Schein hervor.

Allein die Vorsicht erhellte mich und wollte, daß Schlösser meiner Frau den Schein in Hän-

Händen kommen lassen mußte; sobald mir nun der Schein auf meinem Krankenlager vorgezeigt wurde, erklärte ich ihn, in Beyseyn des Predigers Eickel, ründ aus falsch, und forderete gerechte Ahndung.

Dieser Hypothekschein setzte eine wirkliche Schuld bey mir fest. Schlösser hatte sie, in seiner ersten Rechnung auf 1700 Rthlr. bestimmt; gleich nachher auf 429 Rthlr. von selbst herabgesetzt. Raam überbrachte meine Frau und Schwager, dem Schlösser in seinem eigenen Hause, meine Erklärung, daß der Hypothekschein falsch sey &c; so gab er mir den Schein sub lit. B. wodurch seine Forderung mortificirt, mithin auch zugleich das Falsum von ihm selbst eingeräumt wird.

Er kannte mithin die Falschheit seiner Forderung und seines Hypothekscheins, durch die entscheidenste Thatsache.

In allen meinen gerichtlich bengelegten Briefen, ließ ich das Falsum geradezu auf Schlösser liegen, und stellte ihm desfalls herbe zur Rede; aber er schwieg.

Das Gerücht von Schlössers falschem Hy-
po-



pothekschein , hatte sich , wie er wußte , nach
Düsseldorff , Rölln , Frankfurt , Amsterdam &c.
verbreitet. Aber er schwieg, bis der Fiskus re-
ge ward, und kein Mittel übrig blieb, der Un-
tersuchung auszuweichen.

Da nun der Banquier nach dem Zeugniß
der Akten , auf meine deutlich bestimmte An-
forderung: daß seine Rechnung und sein Schuld-
schein falsch sey &c. seiner Forderung auf ein-
mal entsagte, und die Beschuldigung mit Still-
schweigen willig trug, bis der Fiskus das Still-
schweigen unterbrach; so kann kein fühlbarer
Beweis gefordert werden, daß Schlösser selbst
die Falschheit des Hypothekscheins wußte, und
mehr beym Schimpf als bey einer gerichtlichen
Untersuchung zu gewinnen traute.

Die geschworne Schribverständige haben
laut obengedachten Kommissionsprotokoll auf
die zivente ihnen ex officio vorgelegte Frage,
geantwortet:

- „ Daß einige Buchstaben in der Untere
„ schrift des Hypothekscheins wahrschein-
„ lich schienen überzogen zu seyn. “

Sie haben hierzu besonders den Anfangs-
buchstaben J des Vornamens Johann, und
daß

Das F aus dem Vornahmen Godtfried, gezählet.

War die Unterschrift an sich selbst falsch, so ist gewiß, daß das Nachstreichen nur ein Versuch war, wodurch der Falsarius sein verunglücktes Kunststück meiner Hand ähnlicher machen wollte.

Bei allen wirklichen von mir geschriebenen Unterschriften, die man producirt, hat sich kein Beispiel der Art gezeigt.

Ich habe meine wahrhafte Unterschriften, meiner Handschrift, nie unähnlich gefunden, folglich auch niemals Nachhülfe nöthig geachtet.

An der falschen Unterschrift habe ich nie meine Hand gelegt.

Es war unmöglich: denn Schlösser will, sie soll den 15 März 1780 in seinem Hause ausgefertigt seyn, er will sie seit dem aufbewahret haben.

Er giebt mir selbst kein nachheriges Ueberstreichen schuld; und die Schreibverständige erklärten auch, aller Kunstleuten und aller Nachhülfe, welche bey der Unterschrift gebraucht wor-

worden, ungehindert: daß die Worte: Jobann Gottfried noch, sowohl in den Zügen als in der Zusammensetzung allen meinen übrigen Unterschriften unähnlich seyn.

Es ist also die Unterschrift so wenig als die Nachhülfe derselben von mir, und da sich die letztere findet, so muß sie ganz ungetweifelt in des Schöpfers Hause, und mit gutem Vorwissen desselben geschehen seyn; da er den Hypothekschein mittlerweile in Händen und in Bewahrung gehabt haben will.

Nochmals sey es erinnert: die Schuld, welche Schöpfer von mir forderte, hat er thätlich falsch erkannt, da er sie erst von 1700 Rthlr. 14 $\frac{1}{4}$ Stüber auf 429 Rthlr. 5 Stüber selbst reducirte, und sie auf meine Erklärung gleich völlig mortificirte.

Der Hypothekschein gründet sich auf diese falsche Schuld; und ist nach seinem ganzen Inhalte falsch erwiesen, ja ipso facto von Schöpfer dafür erkannt.

Nun hat aber Schöpfer nach seinem Geständnisse, den ganzen Context des Hypothekscheins

Scheins über die falsche Schuld, mit seiner eigenen Hand geschrieben; also geständlich schon selbst einen falschen Schuldschein über eine falsche Schuldforderung geschrieben, die nach seinem guten Bewußtseyn nicht existirte, und wie ich eben gezeigt habe, nach der Handlungs Verbindung zwischen mir und Schlösser, auch nie existiren sollte oder konnte.

Der Hypothekenschein zielte auf meinen Ruin. Niemand konnte aus der falschen Forderung, die Schlösser an mich machte, Vortheil ziehen wollen, als er, Schlösser selbst. Niemand schrieb den falschen Schein in Bezug auf diese falsche Schuld, als geständlich Schlösser selbst, mit eigener Hand.

Niemand konnte ein Interesse haben, den falschen Hypothekenschein, durch eine offenbar falsche Nachzeichnung meiner Unterschrift bestärken zu wollen, als eben Schlösser selbst, welcher sich derselben gegen mich bedienen wollte, und wirklich alle Anstalt dazu machte. Aber eben darum ist auch ganz offenbar, gewiß und wahrhaft: daß auch Niemand anders, als eben Johann Schlösser der jüngere, die falsche



sche Unterschrift unter seinem falschen Hypothekenschein nachgezeichnet hat, von welchem er wirklich Gebrauch gegen mich machen wollte; und also dem Fisko und mir, für Strafe und Ersatz, nach Recht und Billigkeit verhaftet ist.

Mit Beweisen von solcher auffallenden Klarheit habe ich dem Fisko gezeigt, daß Schloßfer es ist, der unmenschlich genug dachte, in dem Augenblicke, wo man mich am Rande des Todes hielt, einen falschen Hypothekenschein an das Licht zu bringen, der mich gegen sein besseres Wissen und Gewissen, mit allem Haab und Gut zu seinem Schuldner erklären, meine Frau und vier Kinder an den Bettelstab bringen, und mich im Grabe zum Falliten erniedrigen sollte.

Man denke sich den Fall und die Folgen, daß ich eher gestorben wäre, oder nicht mehr Kraft genug gehabt hätte, auf die Herausgabe des Schuldscheins so anhaltend, wie ich that, zu dringen, und seine offenbare Falschheit noch auf meinem Krankenbette zu erklären! Er wäre alsdann gewiß nicht umsonst erfunden gewesen.

Meine

Meine Frau und meine Kinder sollten bey der Nachsicht meiner Sachen entkräftet werden, einige hundert Thaler zu fordern, um welche mich Schlöffer, bey meinem guten Glauben vor und nach vervortheilt hatte.

Die Absicht des Schöpfers war schädlich genug, er hatte schon Anstalt gemacht, sie auszuführen, und an ihm lag es nicht, daß sie verhindert wurde.

Indem er für sich auf unerlaubten Vortheil sann, hat er uns zu Grunde gerichtet.

Wir forderten von ihm einen Ersatz von 10000 Nthlr. Das Richteramt und das Publikum mag die Billigkeit dessen beurtheilen.

Seit dem Jahr 1778 habe ich im Vertrauen auf die heiligste Versicherungen des Schöpfers, für weit mehr als 26000 Nthlr Wechsel bey ihm verkauft, bey Gegeneinanderhaltung der Courszettel gegen seine eigene Rechnung ist klar, daß mir diese, von Anfang her um $2\frac{1}{2}$ Prozent zu gering berechnet und bezahlet worden sind.



Er empfing Wechsel und bezahlte sie mir gar nicht. Einen Wechsel von 500 Gulden, den er im Jahr 1778 empfing, hat er schon eingestehen müssen. Kann man den Schaden hoch genug schätzen, der aus diesen Stücken allgemach und immer grösser auf mich fallen mußte.

Ich verkaufte meine Waaren; empfing Wechsel: aber Schlösser bezahlte sie entweder gar nicht, oder vorvorteilte mich entseztlich.

So muß der redlichste fleißigste Mann zu Grunde gerichtet werden!

Er war, wie meine Rechnungen bey den Ältern überzeugend beweisen, mein Schuldner: weigerte mir dennoch die Zahlung der Griechischen Forderung; er bezahlte sie nicht; ließ mich von diesem Gläubiger öffentlich mit Exekution drohen; brachte mich dadurch um meinen Kredit, und zwang mich bey andern Hülfe zu suchen, mielerweile er mein Geld in Händen hielt.

Er schmiedete einen falschen Schein, der mich mit Frau und Kinder ins Unglück stürzen

gen, und alle mein Haab und Gut in seine Hände reißen sollte.

Jeder Kaufmann, der hörte, daß ich alles das Meinige Schöffern gerichtlich verschrieben haben sollte, ward natürlich schüchtern. Seit drey Jahren, daß er dieses Gerücht durch seinen falschen Schuldschein veranlaßte, und mich zur Rede zwang, mußte meine ganze Handlung in Boden vernichtet werden.

Drey Elberfelder geschworne Mäcker, bezeugen in ihrem Attest, zu meiner unterthänigsten Verhandlung (Anlage F.) daß bloß der Sache und des Gerüchts wegen, welches aus dem falschen Schöfferschen Hypothekenschein entstand, kein einziger Kaufmann mir Garn verkaufen, oder Kredit geben wollte, und daß eben hieraus der ganze Schaden für meine Handlung entstanden ist.

Wer wollte dem Mann fidiren, dessen letzter Heller Schöffern zum gerichtlichen Unterpfand verhaftet seyn soll!

Allein Schöffler ließ es nicht bey diesem all-

ge



gemeinen Gerüchte und bey dieser allgemeinen Veranlassung, meinem Kredit zu schaden, sondern er sorgte selbst, daß diejenige, welche mir noch etwa kreditiren wollten, durch seine Freunde zurückgeschreckt und gewarnet wurden, sich mit einem Menschen nicht einzulassen, der ihm so viel schuldig sey.

Ein gewisser Kaufmann, Heinrich Klier, im Barmen, bezeuget (in der Anlage G. zu eben gedachter Verhandlung), daß er, auf diese Weise im J. 1780 durch Pet. Jac. Siebel einem Better des Schlóßers, sey gewarnet worden, ein Sortiment Garn, welches bey ihm zu meiner Fabrike gekauft war, abzuliefern, und zwar, weil ich mit Schlóßer, der mir zu wichtig sey, in einem weitläufigen Prozeß stünde "

Es ist wahr, Schlóßers Reichthum überwiegt mich ohn alles Verhältniß.

Aber die Gerechtigkeit wird hierauf keine Rücksicht nehmen. Sie wird das Recht dieser Sache wägen, und der Ausschlag muß desto offener zeigen, daß ich von Schlóßer hintergangen, durch Vorsatz versortheilt, mit Frau und

und Kinder zu Grunde gerichtet, durch offenbare Falsa, um mein Vermögen, Kredit und guten Namen gebracht bin.

Einsichtsvolle Richter werden dieses alles wägen, und finden, daß 10000 Rthlr. nur ein elender Ersatz für so vielen Verlust, Gram und Sorgen sind, die mir Schlösser verursacht hat.

Alles, was ich hier sage, beruht in jedem Punkt auf offenkundige Gerichtsakten. Der ganze zwischen Schlösser und mir geführte Briefwechsel; alle seine und meine Rechnungen sind gerichtlich bengelegt.

Ich habe der Kürze wegen, nur meine Hauptgründe aus den Akten treulich erzählt, aber mit gutem Vorbedachte, alle Beweise weggelassen, die mir seitdem von neuem in die Hände fielen; um auch den geringsten Schein von Ungewißheit zu vermeiden.

Dieser Auszug, welcher jedem, der die Akten selbst einsehen kann, und meinen Mitbürgern vor Augen kömmt, die den ganzen Vorgang



so gut kennen, als ich, darf also nicht bezweifelt werden.

Die Einmischung lokaler Rechtsstellen, was hier überflüssig.

Dem Rechtskundigen werden sie schon selbst ins Gedächtniß treten; demjenigen, der keine praktische Rechte kennt, würde sie nur unterbrochen und weiter nichts gefruchtet haben. In den Akten selbst, ist meinem Beweise von allen Seiten Gnüge geschehen.

Bei diesem Auszuge kann ich mich begnügen, daß die Rechte der Menschheit allkundig sind.

Nur gesunde Vernunft und unparteyische Gabe zu urtheilen, kann und muß ich bey jedem Leser vorausstellen.

Die Sache ist klar, zu meinem Besten, folglich kann ihre Entscheidung nicht zweifelhaft seyn.

